

## DER "NEUE" STABILITÄTSRAT

Dr. habil. Christian Pfeil

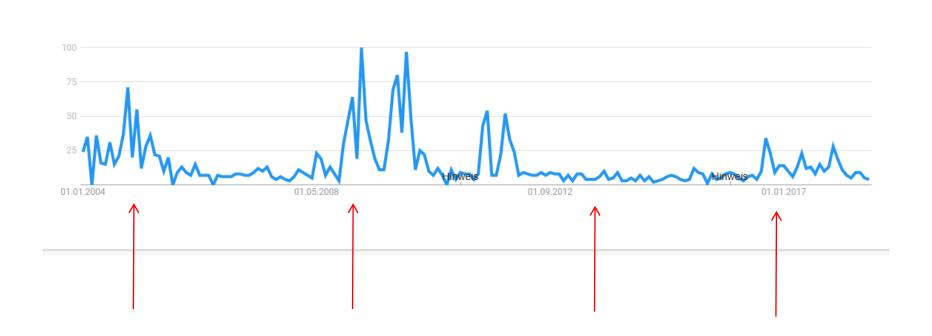
Leipzig, 22. September 2018

### 1. Wandel einer Institution

- Die Ablösung des Finanzplanungsrates durch den Stabilitätsrat ging mit einem Paradigmenwechsel einher
  - Überwachungsfunktion rückt in den Vordergrund
  - Peer pressure durch Veröffentlichung der Beschlüsse (im GG explizit genannt)
  - Abkehr vom Prinzip der Einstimmigkeit
- Der Stabilitätsrat ist zu einem "Überwachungsgremium" geworden, das nun eine weitere Überwachungsfunktion übernehmen soll.

# Diskussion von "Steuersenkungen" im Vorfeld der Bundestagswahlen 2005, 2009, 2013 und 2017

(eigene Graphik auf Basis von google trends)



## 2. Neue Aufgabe für den StabiRat

- Beschluss Reformpaket zu den Bund-Länder-Finanzbeziehungen am 8. Dezember 2016 (u.a. Überwachung innerstaatliche Schuldenbremse durch Stabilitätsrat).
- Bundeskanzlerin Angela Merkel (8. Dezember 2016): "Im Grundsatz ist das heute ein Riesenschritt. [...] Einige Dinge müssen aber noch geklärt werden."
- Änderung GG und umfassendes Begleitgesetz Anfang Juni 2017.

## Art 109a Abs. 2 GG

Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 durch Bund und Länder. Die Überwachung orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.

## 3. "Einige Dinge"

- (1) Was genau soll der Stabilitätsrat überwachen?
- (2) Was soll diese Überwachung umfassen?
- (3) Was bedeutet "Vorgaben und Verfahren der EU"?

#### (1) Was genau soll der StabiRat überwachen?

- Artikel 109 Abs. 3 Satz 6 GG eröffnet den Ländern die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung der Schuldenbremse. Überwacht der StabiRat also die Landesschuldenbremsen?
- Die Übertragung der Überwachungsfunktion erfolgt nach der Gesetzesbegründung ausdrücklich im Hinblick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung der Vorgaben aus dem präventiven Arm des SW und des Fiskalvertrages.
- Aber: Art. 109a Abs. 2 enthält keine Ermächtigung für eine eigene StabiRat Schuldenregel.

#### (1) Was genau soll der StabiRat überwachen?

 Gesetzgeber scheint das Ziel zu verfolgen, die gesamtstaatliche Steuerungsfunktion des Stabilitätsrates im Hinblick auf die europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin zu stärken.

- Zwei unterschiedliche Schuldenregeln mit potentiell divergierenden Ergebnissen?
- Unschärfe des Überwachungsziels und unterschiedliche Interessenlagen von Bund und Ländern

#### (2) Was soll die Überwachung umfassen?

- Gefahr der Umgehung der Schuldenbremse durch die Verlagerung der Schuldenaufnahmen auf Extrahaushalte.
- Konsens, dass die Überwachung der Kernhaushalte nicht ausreichend ist. Aber welche Extrahaushalte? Weite Abgrenzung vs. enge Abgrenzung.
- Zahlreiche Probleme
  - Datenverfügbarkeit bei kaufmännisch buchenden FEU
  - Steuerbarkeit
  - > Stadtstaatenproblematik

#### (3) Was bedeutet "Vorgaben und Verfahren der EU"?

- Art. 109 Abs. 3 Satz 2 lässt Abweichungen vom Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Kredite zu.
- Freies Gestaltungsermessen der Länder beim Thema Konjunkturbereinigung, solange symmetrische Berücksichtigung der Auswirkungen der konjunkturellen Entwicklung.
- Gemäß Art 109a Abs. 2 Satz 2 GG soll sich die Überwachung an europäischen Vorgaben orientieren. § 5a Abs. 2 Satz 2 StabiRatG sieht als Grundlage ein einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren vor.
- Damit sind diese Regelungen nicht kongruent.

## 4. Fazit: "Neuer" Stabilitätsrat?

- "Einige Dinge", die am 8. Dezember 2016 bzw. im Juni 2017 offen geblieben sind, lassen sich nicht sinnvoll auflösen oder aber bieten soviel Interpretationsspielraum, dass eine Einigung extrem schwierig ist.
- Inkonsistenzen und Interpretationsspielräume der Änderungen an GG und StabiRatG sind ursächlich für fast alle Umsetzungsprobleme.
- Große Gefahr, dass der StabiRat als erfolgreiche Institution beschädigt wird, wenn konkrete Umsetzung der neuen Aufgabe misslingt.

# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

